

VERMITTLUNGSVERTRAG (ÖQZ-24)

betreffend die zu betreuende Person:

Name:	Anschrift:
Geburtsdatum:	Email:
Telefonnummer:	Telefax:

1. Persönliche Daten der Vertragspartner**1.1. Auftraggeber**

- zu betreuende Person
 Vertretung im Namen der zu betreuenden Person
(z.B. Sachwalter, gesetzliche Vertretung, Vorsorgebevollmächtigter etc.)
 Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)

Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Bei Vertretung Nachweis der Vertretungsmacht / (Vorsorge-) Vollmacht, Beschluss des Pflsgerichts (z.B. Erwachsenen Vertreter): (der Nachweis ist in Kopie beizulegen)
Telefonnummer:	Email:
Beziehung:	

Kontaktperson

Name:	Telefon:
Anschrift:	Email:
	Beziehung:

1.2. Auftragnehmer, im Folgenden „Vermittlungsunternehmen“ genannt

Name / Firma: Malteser Care GmbH	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer: FN345340d
Anschrift / Sitz: 1040 Wien, Margaretenstr. 22/3	Email: office@malteser.care
Telefax: + 43 01 361978850	Telefonnummer: +43 (01) 36197

2. Regelmäßig erreichbarer Ansprechpartner beim Vermittlungsunternehmen

Name:	Anschrift:
Email:	Telefonnummer:

3. Grundlagen des Vermittlungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung eines Betreuungsvertrages sowie die Unterstützung des Auftraggebers bzw. der zu betreuenden Person bei der laufenden Vertragsabwicklung in Österreich.

- 3.1. Das Vermittlungsunternehmen erklärt, das Gewerbe der **Organisation von Personenbetreuungen** bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen. Die **Beilage .IV 1 (ergänzende Pflichtenauflistung)** **stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.**
- 3.2. Das Vermittlungsunternehmen weist daraufhin, dass es zugleich für ein zu vermittelndes Betreuungsunternehmen tätig werden kann und von diesem für seine Vermittlungstätigkeit eine Belohnung entgegennehmen kann.
Der Auftraggeber erklärt
- damit einverstanden zu sein.
- damit nicht einverstanden zu sein.
- 3.3. Dem Vermittlungsunternehmen steht keine Provision für die Vermittlung des Betreuungsvertrages zu, wenn das mit dem Betreuungsunternehmen geschlossene Geschäft wirtschaftlich einem Abschluss durch das Vermittlungsunternehmen selbst gleichkommt. Ebenso steht bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Vermittlungsunternehmen und dem vermittelten Betreuungsunternehmen dann keine Provision zu, wenn der Auftraggeber bei Vermittlung nicht unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hingewiesen wird.

4. Leistungsinhalt, Preis und Fälligkeit

4.1. Erstorganisation:

Folgende Leistungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sind von der Vermittlungstätigkeit umfasst und daher nicht gesondert abzugelten:

- Beratung über die Notwendigkeit und die Grundlagen des Betreuungsvertrages (Erläuterung von: Tätigkeitsbereich der Personenbetreuung, Möglichkeit der Erlangung einer Förderung, Leistungsumfang, Abwicklung, Abklärung der Notwendigkeit von Anordnungen durch medizinisches Fachpersonal etc.)
- Administrative Unterstützung beim Abschluss des von der zu betreuenden Person mit dem Betreuungsunternehmen abzuschließenden Betreuungsvertrages
- Erstmalige Erhebung und Dokumentation des Betreuungs- und Pflegebedarfs der zu betreuenden Person vor Ort (samt Durchführung einer Pflegeanamnese unter Beiziehung eines in Österreich zur Berufsausübung berechtigten diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers, spätestens am Tag des Betreuungsbeginns)
- Sicherstellung, dass er erhobene Betreuungs- und Pflegebedarf bzw. die sich daraus ergebenden Anforderungen zwischen dem Betreuungsunternehmen und der zu betreuenden Person nachweislich abgeklärt und akzeptiert werden
- Dokumentation und Überprüfung der räumlichen Gegebenheiten (z.B. Information über: Barrierefreiheit, Erfordernis von Hilfsmitteln und Heilbehelfen, Eignung von Räumlichkeiten als Unterkunft des Betreuungsunternehmens etc.) sowie Dokumentation der laufend erbrachten Leistungen aus der Vermittlungstätigkeit (die Dokumentation ist der zu betreuenden Person bzw. dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen)
- Erstellung eines Anforderungsprofils der Betreuungsleistungen bzw. des Betreuungsunternehmens (Qualifikation, Verfügbarkeit, Preis, Mobilität, sprachliche Kenntnisse, Referenzen)
- Garantie für die Organisation einer Ersatzstellung/ Vertretung für den Fall der Verhinderung des Betreuungsunternehmens innerhalb von drei Tagen (dies ist im Notfallplan entsprechend zu vermerken). Diese Garantie bzw. Leistung setzt jedoch voraus, dass zwischen dem Auftraggeber und dem Betreuungsunternehmen im Betreuungsvertrag vereinbart wird, dass die Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch das Betreuungsunternehmen erfolgt

Die Kosten der Erstorganisation entstehen mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, in Höhe von Euro (inkl. Umsatzsteuer): € 279.- und sind mit Rechnungslegung fällig zu stellen.

ACHTUNG: Ausdrücklich vereinbart wird, dass in folgenden Fällen des fehlenden Vermittlungserfolges eine Entschädigung bzw. Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung in Höhe des vorgenannten Preises dem Vermittlungsunternehmen gebührt, wenn

1. das im Vertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil die zu betreuende Person bzw. der Auftraggeber gegen den bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
2. mit dem vom Vermittlungsunternehmen namhaft gemachten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt (sofern die Vermittlung dieses Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Vermittlungsunternehmens fällt);
3. das im Vermittlungsvertrag bezeichnete Geschäft nicht mit der zu betreuenden Person/dem Auftraggeber zustande kommt, sondern mit einer anderen Person, weil der Auftraggeber die ihm vom Vermittlungsunternehmen bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser Person die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.

4.2. Leistungen aus dem Case Management:

- Vermittlung eines geeigneten Betreuungsunternehmens, welches für die Durchführung der Betreuung ausschließlich Personen einsetzt, die
 - a. über eine theoretische Ausbildung verfügen, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht (bzw. die zumindest einen Pflegekurs eines Ausbildungsinstitutes im Umfang von zumindest 200 Stunden Theorie und Praxis nachweisen können), oder
 - b. seit zumindest sechs Monaten die Betreuung der zu betreuenden Person sachgerecht durchgeführt haben (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994), oder
 - c. bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. Arztes ausüben (Befugnis gemäß § 3b oder § 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998)
- Ersatz – Vermittlung eines neuen Betreuungsunternehmens (Personenbetreuer)
- Unterstützung bei der Standortverlegung,
- Meldeamt Anmeldung / Abmeldung
- Gewerbeschein Neugründung, Gewerbe aktiv / inaktiv setzen
- Administrative Unterstützung beim Ansuchen um Förderung aus dem Unterstützungsfond nach dem Bundespflegegesetz oder bei allfälligen Wechselmeldungen
- Unterstützung bei der Antragstellung und Erhöhung des Pflegegeldes
- Laufende Beratung und Hilfestellungen bei Fragen zur Durchführung und Abwicklung der Betreuung
- Erstellung und zur Verfügung Stellung eines Notfallplanes, sowie 24h Notfalldienst (telefonische Hilfestellungen)
- Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten und Unstimmigkeiten zwischen dem zu vermittelnden Betreuungsunternehmen und der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörigen
- Zur Verfügung stellen einer Pflege- und Betreuungsdokumentation entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Pflege – und Betreuungssettings
- Ausstellen der pflegerischen und medizinischen Delegationen / Subdelegationen laut GukG und ÄrzteG durch diplomierte Pflegefachkraft
- Alle mit der Verwaltung (Rechnungsstellung etc....) verbundenen Aufwendungen und Kosten

Hiermit erteilt die zu betreuende Person bzw. deren Vertretung dem Vermittlungsunternehmen **Vollmacht** zur Einreichung eines Antrags bei der zuständigen Förderstelle auf Bezug von Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Ort, Datum _____ . Unterschrift: _____
(Vollmachtgeber)

Der Preis für die Leistungen aus dem Case Management betragen gesamt (inkl. USt): € 282.- monatlich, dieser ist mit Rechnungslegung fällig zu stellen.

Im Beginn Monat oder im Beendigungsmonat werden die Kosten tageweise abgerechnet.

4.3. **Leistungen aus der Qualitätssicherung:**

- Laufende Qualitätskontrolle: Überprüfung/Überwachung der Betreuungsleistungen und Qualitätssicherung durch die Organisation von Hausbesuchen eines in Österreich zur Berufsausübung berechtigten diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers in regelmäßigen *Abständen im Rahmen einer Pflegevisite (mindestens einmal pro Quartal)*
- Bei **Delegation** von pflegerischen Leistungen an die PersonenbetreuerInnen ist die Qualitätssicherung und somit **eine Pflegevisite pro Monat obligatorisch**
- Evaluierung der pflegerischen und medizinischen Delegationen / Subdelegationen durch die diplomierte Pflegefachkraft
- Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten und Unstimmigkeiten zwischen dem zu vermittelnden Betreuungsunternehmen und der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörigen

Der Preis einer Pflegevisite pro Monat beträgt: **€ 69.- inkl. MwSt.**

Auf Basis des Gesundheits- und Allgemeinzustandes werden pro Monat _____ Pflegevisiten vereinbart.

Im Beginn Monat oder im Beendigungsmonat werden die Kosten tageweise abgerechnet.

Monatliche Kosten:

CCM € 282.-

+ PV _____

Gesamt € _____

1 PV (69.-) 2 PV (138.-) 3 PV (207.-) 4 PV (276.-)

4.4. Der Preis ist bei Fälligkeit und 5-tägiger Nachfrist wie folgt zu entrichten (zutreffendes bitte ankreuzen):

- dem Vermittlungsunternehmen gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung in bar oder
- mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____.

4.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.A. veranschlagt. Überweisungsaufträge am Tag der Fälligkeit gelten als rechtzeitig.

4.6. Sämtliche aus dem Preis zu entrichtenden **Steuern sind vom Vermittlungsunternehmen selbst zu tragen.**

Ausdrücklich festgehalten wird, dass für durch den Geschäftsbetrieb entstandene **allgemeine Kosten und Auslagen das Vermittlungsunternehmen keinen Ersatz verlangen kann.** Aufwendungen des Vermittlungsunternehmens auf Grund von zusätzlichen Aufträgen sind nur dann zu ersetzen, wenn die Ersatzpflicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei den vereinbarten Beträgen handelt es sich um Pauschalpreise, die Auslagen und Spesen (z.B. Anreise, Arzthonorar etc.) bereits enthalten.

5. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

5.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am _____ (TT.MM.JJJJ).

5.2. Vertragsdauer:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Laufzeit des Vertrages ist befristet zum _____ (TT.MM.JJJJ) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

5.3. Sonstige Beendigung des Vertrages:

Der Vermittlungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der zu betreuenden Person, wobei das Vermittlungsunternehmen in diesem Fall einen bereits im Voraus gezahlten Preis anteilig zu erstatten hat.

Der Vermittlungsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Vermittlungsunternehmens.

Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter **Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats** aufgelöst werden.

6. Aufklärungspflichten des Vermittlungsunternehmens

Das Vermittlungsunternehmen erklärt die zu betreuende Person bzw. den Auftraggeber vor Vertragsabschluss jedenfalls aufgeklärt zu haben über,

- die zulässigen Tätigkeiten der Personenbetreuung;
- die Pflichten des Betreuungsunternehmens (wie zB die Verpflichtung, die im Zusammenhang mit der Personenbetreuung stehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen);
- die vom **Vermittlungsunternehmen** angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten, wobei dies auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat;

7. Förderungsrelevante Information und Angaben

7.1. Die zu betreuende Person hat – bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen – Anspruch auf eine Förderung, sofern sie eine 24-Stunden-Betreuung benötigt, Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften ab Stufe 3 bezieht und das monatliche Nettoeinkommen 2.500 Euro nicht übersteigt (Einkommensgrenze erhöht sich bei im selben Haushalt wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen). Nicht zum Einkommen zählen u.a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und das Vermögen der zu betreuenden Person.

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass das Betreuungsunternehmen bzw. die zur Durchführung der Betreuung eingesetzten Personen

- über eine theoretische Ausbildung verfügen, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht (bzw. die zumindest einen Pflegekurs eines Ausbildungsinstitutes im Umfang von zumindest 200 Stunden Theorie und Praxis nachweisen können), oder
- seit zumindest sechs Monaten die Betreuung der zu betreuenden Person sachgerecht durchgeführt haben (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994), oder
- bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. Arztes ausüben (Befugnis gemäß § 3b oder § 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998).

Folgende Voraussetzungen sind insbesondere vom Auftraggeber bzw. von der zu betreuenden Person zu erbringen und müssen bei Antragsstellung vorliegen:

- bei zwei Betreuungsunternehmen eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) oder des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) in Anspruch genommen wird,
- ein rechtskräftiger Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,

- bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach-)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung durch anderes zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes medizinisches Fachpersonal über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- eine Erklärung über Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person.

7.2. Bezieht die zu betreuende Person **Pflegegeld**?

- Ja, der zu betreuenden Person wurde Nein
- mit Bescheid vom _____
- Pflegegeld der Stufe ____ gewährt.

7.3. Liegt eine **(fach-)ärztliche Bestätigung** oder eine **begründete Bestätigung** durch anderes zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes medizinisches Fachpersonal über den Bedarf einer 24 Stunden Betreuung vor?

- Ja
- Nein

Wenn nein, besteht die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung?

- Ja
- Nein

Wenn ja, wurde von der zu betreuenden Person bzw. dem Auftraggeber bereits ein Antrag auf Unterstützung einer 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfond gestellt?

- Ja
- Nein

Wenn ja, Verfahrensausgang (Ablehnung/ Bewilligung bzw. Zuschusshöhe)

8. Datenschutzerklärung

8.1. Personenbezogene Daten

Zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die zu betreuende Person und deren Vertretung, bzw. ein von der zu betreuenden Person allenfalls abweichender Auftraggeber (die im Folgenden gemeinsam als „Betroffene“ bezeichnet werden) dem Vermittlungsunternehmen die vorangehend auszufüllenden Daten bekannt geben. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hätte zur Folge, dass vertraglich vereinbarte Leistungen vom Vermittlungsunternehmen nicht erbracht werden können. „Betroffener“ ist auch jede andere Person, deren Daten im Rahmen des gegenständlichen Vertragsabschlusses allenfalls erhoben und/oder verarbeitet werden.

Das Vermittlungsunternehmen erklärt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Betroffenen nur soweit vorzunehmen, als es zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist. Dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art 6 Abs 1 lit. b) und c) DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung des mit den Betroffenen abgeschlossenen, gegenständlichen Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der Betroffenen erfolgen, oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Letzteres betrifft insbesondere die Abklärung des Betreuungsbedarfs und der Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort (vgl. Pkt 4. & 7.2 sowie § 7 der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung).

8.2. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, über deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung nicht mehr notwendiger oder unrichtiger oder unzulässig verarbeiteter Daten. Die Betroffenen verpflichten sich, dem Vermittlungsunternehmen Änderungen ihrer persönlichen Daten mitzuteilen. Die Betroffenen haben jederzeit das Recht, eine etwaige außerhalb des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, die über die zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgeht, zu widerrufen.

Für die Erhebung der Daten ist das unter Pkt. 1.2. des gegenständlichen Vertrages genannte Vermittlungsunternehmen verantwortlich, das durch den im nachfolgenden Pkt. 2. genannten Ansprechpartner vertreten wird.

Die Betroffenen können ihre Rechte (z.B. Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch) sowohl gegenüber dem verantwortlichen Vermittlungsunternehmen als auch gegenüber dem Ansprechpartner, unter den in Pkt 1.2. bzw. Pkt 2. genannten Kontaktdaten, geltend machen.

Für den Fall, dass die Betroffenen der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Vermittlungsunternehmen gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt werden bzw. worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der in Österreich als Aufsichtsbehörde zuständigen Datenschutzbehörde zu beschweren.

8.3. Datensicherheit

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen hat durch das Vermittlungsunternehmen durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen.

Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Das Vermittlungsunternehmen hat daher sicherzustellen, dass die Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

8.4. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung bzw. Vornahme der im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die Übermittlung der Daten der Betroffenen an die bei der Erfüllung der Verpflichtungen unter Punkt 4.1.(Vermittlung), Punkt 4.2. (sonstige Leistungen) und Punkt 4.3. mitwirkenden Personen erfolgt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Kategorien von Empfängern jeweils im Zusammenhang mit den von diesen zu erbringenden Leistungen: medizinische Einrichtungen, medizinisches Fachpersonal, Pflegeeinrichtungen, Familienangehörige der zu betreuenden Person, Rettungsdienste, Versicherungsträger, Transportunternehmen, Behörden und Vertragspartner der zu betreuenden Person (z.B. Betreuungsunternehmen). Eine Weiterleitung der Daten hat jedoch ausschließlich auf Grundlage der DSGVO zu erfolgen und ist begrenzt durch die zur Erfüllung des gegenständlichen Vermittlungsvertrages erforderlichen Zwecke oder aufgrund einer etwaigen von den Betroffenen ausdrücklich erhaltenen, vorangehenden Einwilligung.

Manche der in den vorgenannten Empfängergruppen vertretenen Empfänger von personenbezogenen Daten könnten sich außerhalb von Österreich befinden und/oder die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem in Österreich. Das Vermittlungsunternehmen erklärt daher, die personenbezogenen Daten der Betroffenen nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, zu übermitteln, oder andernfalls Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben (In diesem Fall hat das Vermittlungsunternehmen mit den Empfängern Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und 2004/915/EC) abzuschließen). Das Vermittlungsunternehmen hat die Betroffenen im Vorhinein schriftlich darüber zu informieren, wenn es beabsichtigt, Daten an einen Empfänger in einem nicht zur EU zugehörigen Drittland weiterzugeben.

8.5. Bekanntgabe von Datenpannen

Das Vermittlungsunternehmen hat sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich den Betroffenen bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.

8.6. Aufbewahrung der Daten

Das Vermittlungsunternehmen erklärt die Daten der Betroffenen nicht länger aufzubewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist. Kriterien hierfür sind die gesetzlichen Fristen im Rechnungswesen, Steuer- und Zollrecht, im Vertragswesen, Arbeits- und Sozialrecht sowie auch branchenspezifische Fristen (z.B. beträgt die Pflicht zur Aufbewahrung des Haushaltsbuches sowie der Belege nach § 160 GewO 2 Jahre).

8.7. Weitergehende Informationspflicht des Vermittlungsunternehmens

Für den Fall, dass Daten der Betroffenen nicht durch das Vermittlungsunternehmen selbst erhoben werden (z.B. durch das Betreuungsunternehmen), hat das Vermittlungsunternehmen die über die vorangehende Datenschutzerklärung hinausgehende Mitteilungspflicht nach Artikel 14 DSGVO zu beachten.

9. Allgemeine Vertragsbestimmungen

9.1. An das Vermittlungsunternehmen gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. – ausgenommen Rücktrittserklärungen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit einem Schriftstück samt Originalunterschrift (die Übermittlung via Telefax oder einfacher Email ist ausreichend).

9.2. **Belehrung über das Rücktritts- /Widerrufsrecht:** Haben das Vermittlungsunternehmen und der Auftraggeber als Verbraucher den gegenständlichen Vermittlungsvertrag
a. nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Vermittlungsunternehmens abgeschlossen oder

b. wurde der Auftraggeber vor Abschluss des Vermittlungsvertrages vom Vermittlungsunternehmen außerhalb von dessen Geschäftsräumlichkeiten persönlich und individuell angesprochen oder

c. im Fernabsatz, das heißt unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefon, E-Mail), ohne gleichzeitiger körperliche Anwesenheit des Vermittlungsunternehmens bzw. einer dem Vermittlungsunternehmen als Vertretung zurechenbaren Person im Rahmen eines organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen,

so kann der Auftraggeber ohne Angaben von Gründen vom Vermittlungsvertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, frühestens jedoch mit Ausfolgung des **vorab auszufüllenden Widerrufsformulars (Beilage .IV2)**.

Die Erklärung des Rücktritts bzw. Widerrufs kann entweder formfrei mittels eindeutiger Erklärung oder mittels dem vorausgefüllten Widerrufsformular (Beilage .IV2) erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb von 14 Tagen an das Vermittlungsunternehmen abgesendet wird. Der Auftraggeber kann zudem dann vom Vermittlungsvertrag zurücktreten bzw. diesen widerrufen, wenn das Vermittlungsunternehmen gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994) sowie über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) verstoßen hat.

HINWEIS: Zu lit. b. wird auf § 3 Abs 3 der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung hingewiesen, wonach das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung nur auf ausdrückliche, an das Vermittlungsunternehmen gerichtete, Aufforderung gestattet ist, und weiters die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Leistungen nur in den Betriebsstätten oder anlässlich des gemäß dem vorherigen Satz zulässigen Aufsuchens gestattet ist.

Wenn der Auftraggeber diesen Vermittlungsvertrag widerrufen hat, hat das Vermittlungsunternehmen dem Auftraggeber alle von diesem erhaltene Zahlungen (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die vom Vermittlungsunternehmen angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag des Zugangs des Widerrufs beim Vermittlungsunternehmen, zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung hat das Vermittlungsunternehmen das Zahlungsmittel der ursprünglichen Transaktion zu verwenden und dürfen dem Auftraggeber hierfür keine zusätzlichen Preise in Rechnung gestellt werden.

Verlangt der Auftraggeber durch das Ankreuzen der nachfolgenden Auswahlmöglichkeit „Ja“ ausdrücklich den Beginn der Dienstleistungen durch das Vermittlungsunternehmen bereits vor Ablauf der Rücktritts-/Widerrufsfrist, ist selbst im Falle eines Rücktritts bzw. Widerrufs für bis dahin erbrachte Leistungen ein entsprechender Preis zu bezahlen.

Höhe des Preises: Jene Leistungen, die das Vermittlungsunternehmen bis zum Zeitpunkt, zu dem das Vermittlungsunternehmen von der Ausübung des Rücktritts-/Widerrufsrechts unterrichtet wird, sind mit jenem Teilbetrag gegenüber dem Gesamtpreis abzugelten, der dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht (Aliquotierung).

In diesem Sinne kann der Auftraggeber wählen, ob er einen Leistungsbeginn vor Ablauf der Rücktritts-/Widerrufsfrist (z.B. per sofort) wünscht:

Der Auftraggeber wünscht, dass mit den im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Dienstleistungen vor Ablauf bzw. dem Ende der vorangehend beschriebenen Rücktrittsfrist, begonnen wird (diese Auswahl ist durch den Auftraggeber selbst anzukreuzen):

Ja

Nein

9.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht jenes Ortes vereinbart, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz des Auftraggebers befindet.

9.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

9.5. Dieser Vertrag wird einfach errichtet. Das Original erhält das Vermittlungsunternehmen, der Auftraggeber erhält eine Kopie.

9.6. Die Bestimmungen des Maklergesetzes kommen subsidiär zur Anwendung.

_____, Ort, Datum:

Malteser Care GmbH
Margaretenstr. 22/1/3
1040 Wien
Tel. 01/3619788, Fax: DW 50
E-Mail: office@malteser.care

i.A.

Unterschrift zu betreuende Person/Auftraggeber

Vermittlungsunternehmen/Auftragnehmer

CasemanagerIn (Blockschrift)